

führen, desgleichen der Name des Täters, eventuell der Name des Eigentümers der einzuziehenden Gegenstände sowie die Beweismittel.

Mit Eingang des Antrages beim Gericht ist das Verfahren dort anhängig. Der Staatsanwalt kann den Antrag nicht mehr zurückziehen.

## § 282

### Verfahrensvorschriften

**Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend.**

Das Gericht muß den Antrag des Staatsanwalts prüfen und über die **Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden**. Durch die Einziehung Betroffene, also **Personen**, die ein Eigentumsrecht an den einzuziehenden Gegenständen haben, sind vom Termin der Hauptverhandlung **zu benachrichtigen**, soweit sie bekannt sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die erstinstanzliche Hauptverhandlung entsprechend.

Das Gericht entscheidet über die Einziehung durch **Urteil**. Das Urteil enthält keinen Schuld- oder Strafausspruch. In den Urteilsgründen ist auszuführen, ob hinsichtlich der Gegenstände oder des Vermögens die gesetzlichen Voraussetzungen einer Einziehung vorliegen.

Gegen das Urteil können sowohl der Staatsanwalt als auch die von der Einziehung Betroffenen **Rechtsmittel** einlegen.